

# Gemeinde Neuenkirchen- Vörden

## Vorlage Nr.

158/2023

Kämmerei

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b> Finanzausschuss	<b>Sitzungstermin</b> 28.11.2023	<b>Zuständigkeit</b> Zur Vorbereitung
<b>Beratungsfolge</b> Verwaltungsausschuss	<b>Sitzungstermin</b> 05.12.2023	<b>Zuständigkeit</b> Zur Vorbereitung
<b>Beratungsfolge</b> Gemeinderat	<b>Sitzungstermin</b> 12.12.2023	<b>Zuständigkeit</b> Zur Beschlussfassung

### TOP Festlegung der Steuerhebesätze ab 2024

#### Beschlussempfehlung

Die 9. Änderungssatzung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden (Hebesatzsatzung) wird beschlossen.

#### Begründung

In der Hebesatzsatzung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden wurden in § 2 die Steuerhebesätze ab dem 01.01.2023 wie folgt festgelegt wurden:

- Grundsteuer A 354 v.H.
- Grundsteuer B 375 v.H.
- Gewerbesteuer 352 v.H.

Die Steuerhebesätze der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden haben sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
Ab 01.01.2012	320	330	340
Ab 01.01.2015	330	345	350
Ab 01.01.2017	336	351	350
Ab 01.01.2018	338	357	350
Ab 01.01.2019	341	360	350
Ab 01.01.2020	345	365	350
Ab 01.01.2021	348	367	351
Ab 01.01.2022	352	373	351
Ab 01.01.2023	354	375	352

Die aktuellen Nivellierungssätze (= 90% des Durchschnittswertes aller Hebesätze von Kommunen unter 100.000 Einwohner), die beim Finanzausgleich 2024 mit dem Land Niedersachsen und bei der Festsetzung der Kreisumlage 2024 angewendet werden betragen zurzeit

- 356 v.H. für Grundsteuer A,
- 378 v.H. für Grundsteuer B und
- 353 v.H. für Gewerbesteuer

Die unter dem Nivellierungssatz liegenden Grundsteuerhebesätze führen dazu, dass bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen und der Kreisumlage Erträge angerechnet werden, die nicht vorhanden sind. Auch bei der Abrechnung der Erträge und Aufwendungen auf dem Gebiet der Niedersachsenpark GmbH mit den anderen Gesellschaftern werden die Nivellierungssätze zugrunde gelegt. Die Entwicklung des Nivellierungssatzes in den vergangenen Jahren zeigt, dass mit einem weiteren Anstieg gerechnet werden muss.

Entwicklung der Nivellierungssätze:

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
2012	316	326	327
2013	318	329	328
2014	322	334	332
2015	327	345	337
2016	330	345	339
2017	336	351	343
2018	338	357	346
2019	341	360	347
2020	345	365	349
2021	348	367	351
2022	352	373	351
2023	354	375	352
2024	356	378	353

Eine Erhöhung Hebesätze auf den Nivellierungssatz hätte folgende Auswirkungen:

	Ertrag derzeitiger Hebesatz	Ertrag Nivellierungssatz	Mehrertrag
Grundsteuer A	354 % 178.100 €	356 % 179.106 €	1.006 €
Grundsteuer B	375 % 1.199.500 €	378 % 1.209.096 €	9.596 €
Gewerbesteuer	352 % 3.925.000 €	353 % 3.936.151 €	11.151 €
			21.753 €

Die Mehrerträge verbleiben vollständig bei der Gemeinde, weil bei den Schlüsselzuweisungen und der Kreisumlage bereits die Nivellierungssätze angewandt werden.

Der Haushaltsentwurf der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden für das Jahr 2024 ist am 14.11.2023 mit den Fraktionen vorbesprochen worden.

In diesem Entwurf wird für das Jahr 2024 im Ergebnishaushalt ein Fehlbetrag von 1,83 Mio. Euro dargestellt. Hierbei handelt es sich nicht um einen einmaligen Effekt, sondern für die Jahre 2025 bis 2027 ist ebenfalls ein Fehlbetrag in Höhe von durchschnittlich 1,69 Mio. Euro ausgewiesen.

Es ist somit festzuhalten, dass der Ergebnishaushalt für den Planungszeitraum bis 2027 dauerhaft unterfinanziert ist. Auch wenn haushaltsrechtlich noch ein Ausgleich dieser Fehlbeträge über die vorhandenen Überschussrücklagen möglich ist und somit kein Haushaltssicherungskonzept erstellt werden muss, ist diese finanzielle Situation besonders zu beachten. Es ist sogar zu befürchten, dass ein Großteil dieses Defizites über Liquiditätskredite finanziert werden muss.

Um die Finanzsituation zu verbessern, können entweder die Ausgaben verringert oder die Einnahmen erhöht werden. Da es sich bei dem Großteil der Ausgaben um gesetzliche Verpflichtungen handelt, kommt eine Ausgabenverringerung nur bei freiwilligen Leistungen in Betracht.

Hier ist in den Haushaltsberatungen deutlich der politische Wille erklärt worden, die freiwilligen Leistungen nicht zu verringern, sondern beispielsweise für die Unterstützung der „kulturellen und sportlichen Leuchttürme“ Kulturbahnhof Neuenkirchen, Musikschule Neuenkirchen-Vörden und Naturbad Vörden die Ansätze im Ergebnishaushalt 2024 um 100.000 Euro zu erhöhen. Weiterhin möchte man für die Aufgabe eines Klimaschutzmanagers und die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung neben der beantragten Förderung ca. 60.000 Euro an Eigenmitteln zur Verfügung stellen.

Diese Beschlüsse zu den genannten und zu weiteren Punkten sind notwendig, sinnvoll und nachvollziehbar und stellen einen unmittelbaren Vorteil für alle Menschen in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden dar.

Es ist allerdings ebenfalls festzuhalten, dass die Erhöhung der Kreisumlage um 3 Punkte den Haushalt der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden mit 345.000 Euro zusätzlich belastet.

Eine Verringerung der Ausgaben ist somit - auch für die Folgejahre - nicht realistisch anzunehmen.

Eine Verbesserung der Einnahmesituation ist tatsächlich nur über erhöhte Steuereinnahmen zu erlangen. So ist z.B. beabsichtigt, über eine Erhöhung der Vergnügungssteuer 35.000 Euro pro Jahr zusätzlich einzunehmen. (Vorlage 159/2023). Diese Mehreinnahme alleine reicht jedoch nicht aus, um die finanzielle Handlungsfähigkeit der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden in den nächsten Jahren sicherzustellen.

Eine gleichmäßige Erhöhung der Realsteuern um jeweils 1 Punkt würde eine Mehreinnahme von ca. 15.000 Euro bedeuten.

Wenn man beispielsweise die erhöhten Ausgaben für die „kulturellen und sportlichen Leuchttürme“ über zusätzliche Steuereinnahmen (einschließlich Vergnügungssteuer) refinanzieren möchte, wäre das mit einer zusätzlichen Erhöhung um 5 Punkte verbunden. Wenn man darüber hinaus auch noch die zusätzlichen Ausgaben für den Klimaschutzmanager und die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung in diese Systematik aufnehmen wollte, wäre eine Erhöhung um weitere 4 Punkte vorzunehmen. Ein Ausgleich der erhöhten Kreisumlage wäre sogar mit einer Erhöhung um zusätzliche 23 Punkte verbunden.

Da alle Menschen in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden von der erhöhten finanziellen Unterstützung der kulturellen und sportlichen Leuchttürme und der Tätigkeit eines Klimaschutzmanagers profitieren, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die Realsteuern um 10 Punkte oberhalb des Nivellierungssatzes festzusetzen.

Das würde folgende Festsetzung bedeuten:

	Nivellierungssatz	<b>Vorgeschlagener Hebesatz ab 2024</b>	Hebesatz bei weiteren 23 Punkten
Grundsteuer A	356 %	<b>366 %</b>	389 %
Grundsteuer B	378 %	<b>388 %</b>	411 %
Gewerbsteuer	353 %	<b>363 %</b>	386 %

Ein Entwurf der 9. Änderungssatzung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden (Hebesatzsatzung) ist beigefügt.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	<b>Ja</b> <input checked="" type="checkbox"/>	<b>Nein</b> <input type="checkbox"/>
---------------------------------	---	--------------------------------------

Brockmann

Anlage:

158-2023 Anlage Entwurf 9 Änderungssatzung Hebesatzsatzung